



# Amtsblatt

DES K. u. K. KREISKOMMANDOS ZAMOŚĆ.

Nº 13.

Zamość, am 20. Dezember 1917.

Jahrgang 3.

**Inhalt:** 1) Ergebnis der Wahlen in die Kreisvertretung, 2) Regelung des Verkehres mit Vieh und Schweinen, 3) Regelung des Verkehres mit Säcken, 4) Missbrauch der provisorischen Entlassungsscheine der entlassenen Legionäre als Reisedokumente. 5) Festsetzung der Zuckerquote.



# 1. VERZEICHNIS

über die für den Kreis Zamość gewählten Kreisverordneten

## I. Gruppe der Landgemeinden.

Nr	WAHLKREIS	Name des Verordneten	B E R U F	WOHNORT
1	Frampol	Wąsek Jan	Gemeindebevollmächtigter	Frampol
2	Goraj	Oleszak Wawrzyniec	Landwirt	Goraj
3	Krasnobród Łabunie	Helman Paweł	„	Łabunie
4	Mokre	Adamowicz Jan	„	
5	Nielisz	Misiura Józef	„	Ujazdów
6	Radecznica	Kłodnicki Jan	„	Radecznica
7	Stary Zamość	Zderkiewicz Tomasz	Bauer	Udrysze
8	Suchowola	Greszta Josef	„	Szewnia
9	Sułów	Senkowski Anton	Krämer	Sułów
10	Tereszpol	—	—	—
11	Wysokie-Skierbieszów	Jeziński Adam	Landwirt	Skierbieszów
12	Zamość	Dziuba Kazimierz	W ó j t	Nowa Osada
13	Zwierzyniec	Stelmaszczuk Józef	Gastwirt	Zwierzyniec

## II. S t ä d t e

1	Zamość	Dr. Romuald Jaśkiewicz	Friedensrichter	Zamość
2	„	Teodor Kalinowski	Notar	„
3		Dr. Kazimierz Porębski	Stadtarzt	„
4	Szczebrzeszyn	P. Andrzej Wadowski	Dechant	Szczebrzeszyn
5	„	Wiktor Jurczykowski	Grundbesitzer	„



III. Gruppe der Höchstbesteuerten.

N <sup>o</sup>	WAHLKREIS	Name des Verordneten	BERUF	WOHNORT
1		Kazimierz Fudakowski	Gutsbesitzer	Krasnobród
2		Adam Sajkiewicz	„	Hyża
3		Maryan Małuja	Gutspächter	Niedzieliska
4		Karol Czarnocki	Generalbevollmächtigter des Gr. Zamojski	Zwierzyniec
5		Konstantin Świdorski	Gutspächter	Mokre Lipie
6		Jan Miklaszewski	Forstmeister	Zwierzyniec
7		Adam Grabkowski	Güterdirektor	Michalów
8		Julian Wszyński	Zuckerfabrikdirektor	Klemensów

MGG. L. O. 92416/17.

**1. Verordnung vom 9. Dezember 1917.  
betreffend die Regelung des Verkehrs mit Vieh  
und Schweinen.**

Auf Grund der Verordnung vom 8. September 1916 Vdg. Bl. Nr. 68 und der Art. III u. IV der Vdg. vom 23. Juni 1917, Vdgs. Bl. Nr. 58 wird verfügt:

§ 1.

Regelung des Viehverkehres.

Die Regelung des Handelsverkehrs mit Rindvieh und Schweinen im k. u. k. Verwaltungsgebiete in Polen wird unbeschadet der durch die Kreiskmdos ausgeübten Aufsicht dem Landwirtschaftsrat und seinen Organen übertragen.

§ 2.

Wirkungskreis des Landwirtschaftsrates hinsichtlich des Vieh- und Schweineverkehrs.

Dem Mil. Gen. Gouv. bleiben gewahrt.

a) Die Bestimmung der für die Mil. Verwaltung

zu liefernden Schlachtvieh und Schweinekontingente,

b) Die Verfügung über die zur Ausfuhr gelangenden Mengen von Schlachtvieh und Schweinen,

c) Die Bestimmung der Preise für Schlachtvieh und Schweine nach Lebendgewicht.

In diesen Angelegenheiten wird dem Landwirtschaftsrat eine beratende Stimme eingeräumt. Bindend sind hingegen die Beschlüsse des Landwirtschaftsrates in folgenden Angelegenheiten:

a) Aufnahme der Vieh- und Schweinebestände.

b) Bestimmung über Klassifizierung und Lizenzierung des Rindviehes.

c) Zuweisung der Schlachtvieh- und Schweinekontingente für die Approvisionierung der Zivilbevölkerung, unbeschadet der Bestimmungen des § 7 der Vdg. vom 4. Juli 1917, Vdg. Bl. Nr. 61.

d) Bestimmung der Normen für die Aufteilung der aufzubringenden Schlachtvieh- und Schweinekontingente auf die Produzenten.

e) Vollzug der Aufteilung nach diesen Normen.

f) Bestimmung der Art der Aufbringung der Schlachtvieh- und Schweinekontingente.



g) Initiative zur Hebung der Viehzucht und Viehproduktion, somit Anträge auf Bewilligung der Einfuhr von Vieh, veterinärpolizeiliche Schutzmassregeln u. dgl.

h) Regelung des Verkehrs mit Zucht- und Zugvieh innerhalb des Landes, Erteilung von Einkaufsbewilligungen von Zucht- und Zugvieh von Kreis zu Kreis.

§ 3.

Viehverkehrskommission.

Zur Durchführung dieser Aufgabe bestellt der Landwirtschaftsrat die Viehverkehrskommission (V. V. K.). Sie ist ein Organ des Exekutiv-Ausschusses des Landwirtschaftsrates.

Die Zusammensetzung, Gliederung und Geschäftsführung der Viehverkehrskommission bestimmt das Statut derselben. Der Viehverkehrskommission wird ein Regierungskommissär vom MGG. beigegeben.

§ 4.

Die Aufbringung der Schlachtvieh- und Schweinekontingente für die Militärverwaltung und für die Approvisionnement der Zivilbevölkerung sowie die Aufbringung der Überschüsse an Schweinen für den Export in die Monarchie wird der Viehverkehrskommission des Landwirtschaftsrates übertragen.

§ 5.

Die Aufbringung hat tunlichst im Wege freihändigen Angebotes zu den vom MGG. festgesetzten Preisen zu erfolgen. Werden die Kontingente in dem bestimmten Termine nicht beigegeben, so werden die fehlenden Mengen durch Zwangsmassnahmen bzw. militärische Requisition zu Stande gebracht.

§ 6.

Zur Deckung der Erhaltungskosten der Viehverkehrskommission werden über Beschluss des Landwirtschaftsrates vom MGG. besondere Taxen eingeführt.

§ 7.

Preise.

Für Schlachtvieh und Schweine werden nachstehende Preise pro 1 kg Lebendgewicht bestimmt:

a) R i n d e r.

Für ungemästete Rinder mit Minimallebendgewicht von 200 kg. (sogen. Beinlvieh) . . . . .	K 3.—
Für angemästete Tiere mit Minimallebendgewicht von 300 kg. . . . .	„ 3.50
Für Masttiere mit Minimallebendgewicht von 350 kg. . . . .	„ 4.50
Für gute, rassige, vollgemästete Ware mit Gewicht über 500 kg. . . . .	„ 5.—

Obige Preise gelten für den Produzenten, ausschliesslich Aufbringungsprovision, die 10 h pro kg. beträgt.

b) S c h w e i n e.

Für Stücke unter 75 kg Lebendgewicht . . . . .	K 3.—
von 75 bis 100 kg. Lebendgewicht . . . . .	„ 5.—
von 100 „ 150 „ „ „ . . . . .	„ 6.—
von 150 „ 200 „ „ „ . . . . .	„ 7.—

Für Mastschweine über 200 kg Lebendgewicht wird der Preis nach freier Vereinbarung bestimmt. Jedoch ist dem MGG. die Bestimmung einer Höchstgrenze vorbehalten.

Obige Preise gelten für den Produzenten ausschliesslich der Provision. Die Provision für den Kommissionär beträgt pro 1 kg Lebendgewicht: bei Schweinen bis 100 kg Lebendgewicht 10 h, von 100 bis 150 kg 15 h, über 150 kg 20 h.

Für Schweine, die zum Export gelangen, werden dem Kommissionär besondere Preiszuschläge vom Exporteur bezahlt. Die Höhe dieser Preiszuschläge wird durch Übereinkommen zwischen Exporteur und Kommissionär bestimmt und bedarf der Genehmigung des MGG.

§ 8.

Beschränkung der Aufbringung.

Die Schlachtung von Kälbern für Approvisionnement



oder Ausfuhrzwecke ist verboten.

Ferner dürfen als Schlachtvieh weder aufgekauft noch ohne besondere Weisung des MGG. requiriert werden:

- a) als zuchtfähig erkannte und mit Lizenz versehene Stiere, Kühe und Forsinen,
- b) Jungvieh im Lebendgewicht unter 200 kg,
- c) Zuchteber und trächtige oder stillende Zuchtsäue,
- d) Schweine unter 75 kg Lebendgewicht.

### § 9.

#### Bezeichnung des Viehes mit Brandzeichen.

Zur Regelung des Viehverkehres wird verfügt:

Jedes über 1 Jahr alte Rind erhält ein Brandzeichen auf der linken Lende. Der Besitzer des Rindes hat dafür zu sorgen, dass das Brandzeichen erneuert und stets kenntlich erhalten wird. Die Durchführung wird durch besondere Vorschriften geregelt werden.

### § 10.

Übertretungen dieser Verordnung, oder der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Verfügungen werden gemäss der Verordnung des Armeeoberkommandos vom 19. August 1915, Vdg. Bl. Nr. 30 bestraft.

### § 11.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

## STATUT.

der Viehverkehrskommission des Landwirtschafts-Rates.

### § 1.

#### Die Verkehrskommission.

Als Viehverkehrskommission (V. V. K.) fungieren die Zentralkommission in Lublin und die Kreiskommission in jedem Kreise.

### § 2.

#### Zentralkommission.

Die Zentralkommission besteht aus:

3 Mitgliedern die der Landwirtschaftsrat aus seiner Mitte wählt, je einem Delegierten der Viehzuchtkommission des „Centralne Towarzystwo rolnicze“ der „Kółka rolnicze“ des „Związek Ziemi“.

einem Vertreter der Wirtschaftssektion des Militärgeneralgouvernements,

einem Vertreter des Veterinärreferates des Zivillandeskommissariates,

einem Regierungskommissär des Mil. Gen. Gouv., der zugleich Vertreter der Intendanz ist.

Die Leitung der Zentralkommission besorgt der Vorstand. Der Vorstand der Zentralkommission besteht aus einem Leiter der Kommission der vom Landwirtschaftsrat gewählt und vom Mil. Gen. Gouv. bestätigt wird, aus dem Regierungskommissär und dem Sekretär.

### § 3.

#### Die Kreiskommission.

In jedem Kreise wird eine Kreiskommission für den Viehverkehr aufgestellt. Die Kreiskommissionen sind der Zentralkommission unterstellt.

Die Kreiskommission besteht aus je einem Vertreter jeder Gemeinde, aus 3 Mitgliedern der Kreisaufsichtskommission, dem Leiter der L. A. und dem für Viehaufbringung zugeteilten Offizier oder Aspiranten und dem Kreistierarzt.

Der Vorstand der Kreiskommission besteht aus dem Vorsitzenden der Kreisaufsichtskommission des Landwirtschaftsrates, einem Delegierten der Kreis-Repräsentation, ein Delegierten der Kreisaufsichtskommission, dem Leiter der L. A., dem für Viehaufbringung zugeteilten Offizier oder Aspiranten, dem Kreistierarzt und einem Sekretär.

Der Vorstand der Kreiskommission für Viehverkehr vollführt nach Weisungen der Zentralkommission



alle auf den Viehverkehr im Kreise Beziehung habenden Agenden. Der Vorsitzende der Kreiskommission beruft die Kommission nach Bedarf zu Plenarsitzungen in denen die Angelegenheiten des Viehverkehres im Kreise und insbesondere die Aufteilung des dem Kreise zugewiesenen Kontingentes auf die Gemeinden besprochen wird.

Im Übrigen wirkt die Kreiskommission geteilt in Teilkommissionen in den einzelnen Gemeinden im Sinne der Instruktion der Zentralkommission.

Die ausübenden Organe für Erhaltung der Viehevidenz für Aufteilung des Gemeindekontingentes auf die einzelnen Produzenten sowie für alle anderen durch die Instruktion angeordneten Tätigkeiten sind die Gemeindevorstellungen.

Diese üben die auf Viehverkehr Beziehung habenden Tätigkeiten unter Mitwirkung der delegierten Kreiskommissionsmitglieder der betreffenden Gemeinde aus.

Die Kreiskommandanten sind berechtigt, an den Plenarsitzungen der Kreiskommission für Viehverkehr persönlich oder durch einen Delegierten teilzunehmen.

#### § 4.

### Stellung und Wirkungsbereich der Viehverkehrskommission.

Die Zentralkommission für Viehverkehr ist ein Organ des Exekutiv Ausschusses des Landwirtschaftsrates. Die Viehverkehrskommission bearbeitet und unterbreitet dem Landwirtschaftsrate Anträge, die auf die Viehzucht sowie Vieh- und Schweineverkehr Beziehung haben, leitet die Tätigkeit ihrer Organe und vollführt die ihr vom Exekutiv Ausschusse des Landwirtschaftsrates überwiesenen Arbeiten.

In den Wirkungsbereich der Viehverkehrskommission fallen insbesondere:

- 1.) Die Evidenzführung des Zucht- und Schlachtviehes, sowie der Schweine im Lande.
- 2.) Organisation der Viehkatastrierung und der Schweinestatik nach spezieller Instruktion.

Führung der Rechnungen und Zahlungen, die mit dieser Tätigkeit verbunden sind.

3.) Anträge auf Verteilung des Schlachtvieh- und Schweinekontingentes, das von der Mil. Verwaltung angefordert wird und das für die Approvisionierung der Zivilbevölkerung benötigt wird.

4.) Anträge auf Bestimmung des Schlachtvieh- und Schweinekontingentes für die Approvisionierung und zwar im Einvernehmen mit dem Approvisionierungsreferat des Mil. Gen. Gouv.

5.) Anträge auf Normierung der Einkaufs- und Verkaufspreise des Schlachtviehes und der Schweine.

6.) Ausarbeitung eines Planes für Verschiebungen von Zug- und Nutzvieh zwischen den Kreisen auf Grund der Evidenz des Viehstandes in den einzelnen Kreisen.

7.) Initiative in allen Massregeln zur Hebung der Zucht der landwirtschaftlichen Tiere.

8.) Ausübung der Kontrolle betreffend die Agenden der Kreisviehzuchtkommission, Entscheidung in Streitfällen zwischen derselben und den Parteien.

Prinzipiell legt die Zentralkommission, die Viehverkehrskommission alle ihre Anträge dem Exekutiv Ausschusse des Landwirtschaftsrates vor, welcher sie annimmt, ablehnt oder abändert nach seinem Ermessen.

Als Exekutivamt des Landwirtschaftsrates wirkt die Viehverkehrskommission in allen, in den Punkten 1, 2, 8 angeführten Agenden sowie in solchen, die ihr durch Beschluss des Exekutiv Ausschusses übertragen werden.

Die Viehverkehrskommission erteilt Bewilligung und Überführen von Zuchtvieh von Kreis zu Kreis und zwar im Rahmen des in Punkt 6 vorgesehenen Planes.

Die Bewilligungszertifikate haben vom Vorstand und Sekretär der Viehverkehrskommission und vom Regierungskommissär des Mil. Gen. Gouv. gefertigt zu sein.



§ 5.

Der Regierungskommissär.

Der vom Mil. Gen. Gouv. ernannte Regierungskommissär beaufsichtigt die Gesamttätigkeit der Viehverkehrskommission und sorgt dafür, dass alle Verordnungen des Mil. Gen. Gouv. und Beschlüsse des Landwirtschaftsrates die auf den Vieh- und Schweineverkehr Beziehung haben, durchgeführt werden. Insbesondere sorgt er für die genaue Evidenz der Erfüllung der zur Aufbringung vorgeschriebenen Schlachtvieh und Schweinekontingente.

Der Regierungskommissär ist zugleich Vertreter der Intendanz des Mil. Gen. Gouv. als der Übernehmerin der Schlachtvieh- und Schweinekontingente.

Der Regierungskommissär amtiert in Permanenz mit dem Vorstand der Zentralviehverkehrskommission und nimmt an denjenigen Sitzungen des Exekutiv Ausschusses des Landwirtschaftsrates teil, in welchen die Angelegenheiten, des Viehverkehres besprochen werden.

Dem Regierungskommissär steht das Recht zu unter gleichzeitiger Verständigung des Landwirtschaftsrates jene Beschlüsse und Verfügungen der Zentralkommission der Viehverkehrskommission auf die Dauer von 3 Tagen zu sistieren, welche nach seinem Ermessen gegen die Verordnungen des Mil. Gen. Gouv. oder gegen das Statut der Mil. Verwaltung irgendwie gefährden. In diesen Fällen ist die Entscheidung des MGG. bindend.

§ 6.

Deckung der Erhaltungskosten der Viehverkehrskommission.

Der Landwirtschaftsrat bestimmt die Höhe der Gehälter der Vorstände, der Beamten und des übrigen Personals sowie Diäten und Kostenersätze der Mitglieder der Zentral- und der Kreiskommissionen.

Die Deckung der aus obigen Titel entstehenden, sowie der Manipulationskosten und andere Auslagen, erfolgt durch Einführung von prozentischen Abzügen

von dem Preis, der für das aufgebrachte Schlachtmaterial den Produzenten, gezahlt wird.

Die Zentralkommission stellt dementsprechend ein Kostenpreliminar auf, welches zur Entscheidung dem Landwirtschaftsrate vorgelegt wird.

Die Höhe und die Modalitäten der Einhebung dieser Taxen bestimmt eine besondere Verfügung.

Eventuelle Überschüsse der Einnahmen nach Deckung der Erhaltungskosten der Viehverkehrskommission sind im Sinne des Art. 7 der Vdg. vom 23. Juni 1917 betreffend den Landwirtschaftsrat zu verwenden.

§ 7.

Der Modus der Durchführung der Vieh- und Schweineaufbringung

wird durch eine besondere Instruktion geregelt.

§ 8.

Verhältnis zum Militärgeneralgouvernement.

Das Verhältnis der Viehverkehrskommission zum Mil. Gen. Gouv. bezüglich der einzelnen Agenden der Viehverkehrskommission wird durch die Vdg. vom 9. Dezember 1917, betreffend die Regelung des Vieh- und Schweineverkehrs bestimmt.

Im Allgemeinen bleiben dem Mil. Gen. Gouv. alle diejenigen Rechte, die in der Vdg. vom 23. Juni 1917, betreffend den Landwirtschaftsrat, Vdg. Bl. Nr. 58, festgesetzt wurde, vollkommen aufrecht.

Das Mil. Gen. Gouv. übt seine Aufsichtsrechte in erster Linie durch den Regierungskommissär bei der Viehverkehrskommission und ferner durch die Regierungskommissäre beim Landwirtschaftsrat aus.

§ 9.

Die Viehverkehrskommission kann über Beschluss des Landwirtschaftsrates vom Mil. Gen. Gouv. aufgelöst werden.



#### § 4. Verteilung des Schlachtvieh- und Schweinekontingentes.

##### a) Rinder.

Ab 1. Jänner 1918 erfolgt die Verteilung der Kontingente durch die Viehverkehrskommission des Landwirtschaftsrates. Auf Grund der Viehbestandsaufnahmen bestimmt die Zentralkommission die auf die einzelnen Kreise zur Lieferung entfallenden Kontingente und die Termine, in denen sie zu erfüllen sind.

Die Kreiskommission bestimmt die, auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Mengen, wo sie von den Gemeindeämtern unter Mitwirkung der Vertreter der Kreiskommission individuell auf die Produzenten nach einem in der Instruktion bestimmten Schlüssel aufgeteilt werden.

##### b) Schweine.

Die Verteilung des Schweinekontingentes erfolgt analog durch die Viehverkehrskommission auf die Kreise und die Gemeinden.

Vor der Feststellung der Evidenz der Viehbestände durch die Aufnahme erfolgt die Kontingentaufteilung durch die Viehverkehrskommission auf Grund der zur Verfügung stehenden statistischen Daten.

Die Aufteilung und Verlautbarung der Kontingente muss in jedem Monate zeitgerecht zu dem in der Instruktion festgesetzten Termin fertig-gestellt sein.

#### § 5. Aufbringung des Schlachtviehes, (Rinder).

Die der Gemeinde auferlegten Kontingente sind von der Gemeindevorstellung derart sicherzustellen, dass die jeweils zur Übernahme gelangenden Stücke unter Angabe des ungefähren Gewichtes in einem besonderen Ausweis evident geführt werden. Die Übernahme der Rinder vom Produzenten erfolgt über Disposition des Kreiskommando.

Wird von der Gemeinde das vorgeschriebene Kontingent nicht zeitgerecht zustande gebracht, so erfolgt die Requisition durch das Kreiskommando.

#### § 6. Aufbringung der Schweine.

Die Kreiskommission für Viehverkehr bestimmt unter Mitwirkung folgender Verbände: Związek Ziemian Towarzystwo Kólek rolniczych, Hilfskomitee, Approvisionierungskomitee, einen Kommissionär für den Kreis, welchem die Aufbringung der Schweine für die Mil. Verwaltung, die Approvisionierung der Zivilbevölkerung und für den Export unter den durch Verordnung festgesetzten Bedingungen überlassen wird.

Als Kommissionär kann ebenso der einzelne Unternehmer wie eine Genossenschaft eingesetzt werden, so weit nur die nötigen Kautelen vorhanden sind.

Jedenfalls haben die Fachleute im Schweinehandel besonders solche, welche in Friedenszeiten sich mit dem Schweinehandel gewerblich befassten, den Vorzug.

Der Kommissionär wirkt in einem Kreise. Mit den vom Kommissionär eingekauften Schweinen wird in erster Linie das Kontingent der Mil. Verwaltung ferner der Approvisionierungsbedarf gedeckt, darüber aufgebrauchte Mengen mit einem Mindestleibengewicht von 100 kg gelangen zum Export. Als Exporteur, der die Schweine in den Landesgrenzstationen übernimmt, wirkt eine vom Mil. Gen. Gouv. bestimmte Firma.

Die Regelung des Verhältnisses zwischen Kommissionär und Exporteur erfolgt durch eine besondere kaufmännische Abmachung, die der Genehmigung des Mil. Gen. Gouv. bedarf.

Die Übergabe der Schweine zur Deckung des Mil. Verwaltungs- Kontingentes erfolgt an die vom Kreiskommando bestimmten Organe in den Sammelstellen.

Die Übergabe der Schweine für die Approvisionierung erfolgt an die Schlächter nach Weisungen der Approvisionierungskomitees.

Der Einkauf der Schweine erfolgt prinzipiell im Wege freiwilligen Angebotes mit Sicherung der ausschliesslichen Einkaufsberechtigung für den Kommissionär.

Die Produzenten sind verpflichtet, über Aufforderung die von ihnen besessenen Tiere anzumelden.



Falls das Kontingent im Wege eines freiwilligen Angebotes im vorgeschriebenen Termine nicht gedeckt ist, erfolgt die Requisition durch das Kreiskommando.

§ 7. In Kraft treten.

Obige Durchführungsbestimmungen zur Vdg. vom 9. Dez. 17 betreffs Regelung des Viehverkehres treten in Kraft:

a) Betreffs der Aufteilung der Kontingente, der Preise der Aufbringung der Rinder und Schweine am 1. Jänner 1918.

b) Betreffs Schaffung der Viehverkehrskommission und aller für die Regelung des Vieh- und Schweineverkehrs notwendigen Vorbereitungen mit dem Tage der Verlautbarung.

M. A. Nr. 5212/Lw.

**3. Säckeverkehr Regelung.**

Mit Rücksicht auf den grossen Bedarf des MGG. (EVZ., Kraftfutterfabrik etc.) und der Polnischen Aufbringungsorganisationen an Säcken wird bei gleichzeitiger Ausserkraftsetzung des MGG. Verfügung E. V. Nr. 87075/16 die Aufbringung der Säcke wie folgt, organisiert. Hiebei wird nochmals in Erinnerung gebracht, dass der freie Verkehr mit Säcken mit MGG. Vdg. E. Nr. 12891/16 verboten wurde.

Die Bestimmungen dieser Vdg. bleiben in Kraft

1. Einkäufer.

Zum Einkaufe von Säcken sind ausschliesslich von der EVZ. des MGG. oder von der Polnischen Getreidezentrale legitimierte Einkäufer berechtigt.

Die Einkaufslegitimation stellt im ersten Falle die EVZ. des MGG. im zweiten die Direktion oder der Kreisfilialleiter der P. G. Z. ans Der Einkäufer hat vor Beginn seiner Tätigkeit seine Legitimation dem zuständigen Kreiskommando zur Vidierung vorzulegen.

2. Transportbestimmungen.

Den legitimierten Säckeeinkäufern steht das Recht zu, die Säcke per Fuhren zu führen.

Der Bahntransport erfolgt:

a) bei Säckelieferungen für die E. V. Z. auf Grund der von der EVZ. als Absender an die Säckesammelstelle der EVZ. als Empfänger ausgestellten Militärfrachtbriefen.

b) bei Säckelieferung für die PGZ. auf Grund der von letzterer ausgestellten Frachtbriefen.

Alle anderen Privatpersonen ist mit Ausnahme der in Punkt 5 angeführten Fälle das Verladen von Säcken verboten.

3. Beschlagnahme unrechtmässig angekaufter

Säckevorräte:

Falls den Kreiskmdos zur Kenntnis gebracht wird, dass nicht legitimierte Personen Säcke in grösseren Mengen einkaufen, steht den Kreiskmdos das Recht zu, über jeweilige Anforderung des legitimierten Einkäufers die auf unlegalem Wege eingekauften Säcke mit Beschlag zu belegen, resp. zwangsweise gegen Bezahlung abzunehmen. (MGG. Vdg. E. Nr. 1289/16).

Für solche Säcke sind bis auf Widerruf nachstehende Preise zu bezahlen:

Für Säcke m. einem Fassungsvermögen

bis 3 Pud . . . . . K 4.—

„ 3 — 4 „ . . . . . „ 4.50

„ 4 — 6 „ . . . . . „ 5.— pro Stück.

Für reparaturbedürftige Säcke sind von obigen Preisen Abschläge von 20 h bis 1 K pro Stück je nach Qualität kommissionell zu bestimmen.

4) Säckebeschaffung für Privatunternehmungen.

Sämtliche Privatunternehmungen, die zur Weiterführung ihrer Betriebe ein grösseres Quantum von Säcken benötigen (über 100 St.) sind anzuweisen, dass sie ihren Bedarf bei der E. V. Z. ansprechen müssen. Die Beistellung der Säcke an dieselben erfolgt über



jeweilige Anweisung der E. V. Z. durch die Säckeeinkaufsstelle; in Ausnahmefällen, wo keine Gefahr der Preistreiberei vorliegt, wird die E. V. Z. diesen Unternehmungen auch die Bewilligung zur direkten Beschaffung der Säcke erteilen.

#### 5. Säcke für Zuckerkommissionäre und Salzverschleissbesitzer.

Die Zuckerkommissionäre, welche die Zuckersäcke an die Zuckerfabriken des O. G. G. verfrachten müssen, wie auch die Besitzer der Salzverschleisse, welche kleine Salzsäcke benötigen, haben sich an das zuständige Kreiskommando zu wenden und dieses ist berechtigt, denselben die Überfuhrsbewilligungen auszustellen, bezw. die Frachtbriefe zu vidieren.

#### 6. Säckeausfuhr.

Bezüglich der Ausfuhr der Säcke über die Grenze des M. G. G. bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft.

Res. Nr. 1793/ZK.

#### **4. Missbrauch der provisorischen Entlassungsscheine der entlassenen Legionäre als Reisedokumente.**

Auf M. G. G. Gstb. Nr. 58054/17 vom 7. 12. 1917.

Die im Superarbitrierungswege entlassenen Legionäre erhalten provisorische Entlassungsscheine, welche denselben als persönliche Ausweise dienen und sie zur einmaligen Fahrt vom Entlassungsorte in das gewählte Domizil auf Kosten der Militärverwaltung berechtigen.

Diese Entlassungsscheine tragen in roter Schrift den Vermerk: „Giltig für die einmalige Reise nach .....“; die Transportkosten trägt die Militärverwaltung.

Für alle später zu unternehmenden Reisen haben diese Entlassungsscheine als Reisedokumente keine Giltigkeit, noch weniger kann auf Grund derselben die Kreditierung der Fahrtgebühren zu Lasten der Militärverwaltung beansprucht werden.

Nachdem erst die in letzter Zeit ausgestellten derlei Entlassungsscheine diesen ausdrücklichen Vermerk der nur einmaligen Giltigkeit als Reisedokument tragen, hingegen die früher-etwa bis anfangs September l. J. -ausgestellten, nur den allgemeinen Vermerk: „Giltig auch als Reisedokument. Die Transportkosten trägt die Militärverwaltung“, enthalten, und schliesslich im Hinblick darauf, dass sich der Missbrauch mit solchen Entlassungsscheinen zu Reisen in letzter Zeit wiederholt, werden die vorstehenden Bestimmungen mit dem Beifügen allgemein verlautbart, dass Zuwiederhandelnde dem gerichtszuständigen Gouvernement — Inspizierenden zwecks Bestrafung im gerichtlichen Wege, zur Anzeige zu bringen sind, da sich solche Vorgehen als Betrug bezw. versuchter Betrug—darstellen.

Der etwa abgenommene Entlassungsscheine ist den Beanständeten in jedem Falle nach gepflogener Amtshandlung wieder einzuhändigen.

E. Nr. 23684/HR.

#### **5. Festsetzung der Zuckerquote.**

Das k. u. k. Mil. Generalgouvernement Lublin hat s. Zt. im Einverständnis mit dem Approvisionierungsausschuss beim MGG. in Lublin die Kopfquote, für die Bewohner des flachen Landes auf  $\frac{1}{2}$  Pfund pro Monat festgesetzt.

Gleichzeitig wurde mit MGG. Erl. Z. E. 163573/17 mit Rücksicht auf die kleinen zur Verfügung stehenden Kontingente verfügt, dass solange es die Verhältnisse erheischen, der Landbevölkerung pro Kopf und pro



Monat nur  $\frac{1}{4}$  Pfund Zucker auszugeben ist.

Auf Grund dieser Befehle kann im Monat Dezember 1917 und Jänner 1918 der auf  $\frac{1}{2}$  Pfund laufende Monatskoupon nur mit  $\frac{1}{4}$  Pfund Zucker einge-

löst werden.

Gleichzeitig wird verlautbart, dass der Landbevölkerung, sobald es die Verhältnisse erlauben werden, die Zuckerquote auf  $\frac{1}{2}$  Pfund ergänzt wird.

K. u. k. Kreiskommandant  
Julian von Fischer m. p.  
Oberst.



